

Hinweise

zur Aufbringung auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden

(Stand 12/2020)

Die wesentlichen Änderungen zur DüV 2017 sind grau markiert und berücksichtigen vor allem die Regelungen der am 01.05.2020 in Kraft getretenen Düngeverordnung.

Grundsatz

Gemäß Düngeverordnung gilt:

Kein Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln, wenn der Boden

**überschwemmt,
wassergesättigt,
schneebedeckt oder
gefroren**

ist (Aufbringverbot)!

Dieses Aufbringverbot gilt für **alle** stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel. Die Höhe des Gehaltes an Stickstoff oder Phosphor ist nicht entscheidend.

Für eine Düngung auf gefrorenen Boden gibt es (bis auf bestimmte phosphathaltige Kalkdünger – siehe unten) keine Ausnahmen mehr!

Bitte beachten:

- ⇒ Die Vorgaben gelten auch für Stoffe, die keinen wesentlichen Gehalt an Stickstoff oder Phosphor aufweisen. Deshalb müssen die o. g. Aufbringverbote ebenfalls bei der Ausbringung von z. B. Bodenhilfsstoffen und Pflanzenhilfsmitteln beachtet werden.
- ⇒ Mit der in 2020 geänderten Düngeverordnung ist sowohl das Aufbringen von Festmist oder Kompost wie auch das Aufbringen von maximal 60 kg N/ha zur Vermeidung von Bodenstrukturen auf gefrorenen Boden nicht mehr zulässig!
- ⇒ Eine Ausbringung auf oberflächlich gefrorene Böden, die tagsüber auftauen, ist ebenfalls nicht mehr möglich.

Ausnahmen

Kalkdünger dürfen auf gefrorenem Boden aufgebracht werden, wenn deren Phosphatgehalt (P_2O_5) unter 2 % liegt und kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen zu besorgen ist.

Bitte beachten:

- ⇒ Bestimmte Konverterkalke (z. B. Thomaskalk), einige kohlen saure Kalke (z. B. kohlen saurer Magnesiumkalk mit Phosphat) und Carbokalk enthalten i.d.R. über 2 % Phosphat, so dass die Ausnahme für diese Kalke nicht gilt. Im Einzelfall sollte immer anhand der Kennzeichnung geprüft werden, ob der Phosphatgehalt die Begrenzung einhält.

Erläuterungen

„wassergesättigt“

- Ein Boden gilt als wassergesättigt, wenn der gesamte Porenraum wassergefüllt ist. Dies ist insbesondere daran erkennbar, dass auf freier, ebener Fläche (nicht Fahrspuren) Wasserlachen sichtbar sind oder beim Formen des Bodens (außer Sand) Wasser austritt oder die Befahrbarkeit bei frostfreiem Boden nicht möglich ist.

„schneebedeckt“

- Als schneebedeckt gilt ein Boden, dessen Oberfläche durch Schneeauflage nicht mehr zu erkennen ist.
- Schneebedeckte Teilflächen eines Schlags sind somit bei der Aufbringung auszunehmen.

Bitte beachten:

- ⇒ Demgemäß ist eine Düngung - die Aufnahmefähigkeit und Frostfreiheit des Bodens vorausgesetzt - möglich, wenn der Boden noch zu erkennen ist.
- ⇒ Eine Düngung auf nicht schneebedeckten, aufnahmefähigen und frostfreien Teilflächen eines Schlages ist zulässig.

„gefrorener Boden“

- Abweichend von den bisherigen Regelungen der Düngeverordnung, sind bis auf die o. g. phosphathaltigen Kalkdünger **keine Ausnahmen** mehr zulässig.
- Ein Boden gilt auch dann als „gefrorener Boden“, wenn dieser zum Zeitpunkt der Düngung nur oberflächlich gefroren ist.

Bitte beachten:

- ⇒ Es obliegt dem Landwirt, seine Entscheidung zur Düngung begründet zu treffen. Daher ist zu empfehlen, entsprechende Nachweise darüber vorzuhalten, dass der Boden frostfrei war. Hierzu eignen sich z. B. Wetterfax, Internetangebot DWD.